



# Amtsblatt

für den

## Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2004

Heilbad Heiligenstadt, den 03.08.2004

Nr. 30

Inhalt

Seite

### A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Eichsfeld ... 202

Genehmigung - Gebietsänderungen von Grundstücken zwischen der Gemeinde Breitenworbis und der Gemeinde Bernterode ... 204

### B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Freistaat Thüringen, Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sonderhausen  
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0043/2004-2122-09 ... 205

Eichsfeldwerke GmbH, Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt  
Jahresabschluss 2003 ... 206

**Herausgeber:** Landkreis Eichsfeld

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186;  
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

**Erscheinungsweise:** in der Regel dienstags,  
**auch unter der Internetadresse [www.lk-eichsfeld.de](http://www.lk-eichsfeld.de) (Aktuelles, Amtsblatt)**

## **Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Eichsfeld**

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1 und 99 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), des § 2 Abs. 1 Satz 5 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 517), der §§ 4 und 7 der Thür. Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortKBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. S. 16), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2004 (GVBl. S.626/627) und des § 4 der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen des Landkreises Eichsfeld vom 15.10.1997 hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am 14.07.2004 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **§1**

#### **Beteiligung an den Betriebskosten**

- (1) Für jedes Kind, das zur Betreuung im Schulhort angemeldet ist, ist im Voraus eine Beteiligung an den Betriebskosten nach Maßgabe der §§ 2 und 3 durch die Eltern zu leisten. Für den Monat, in welchem der überwiegende Teil der Schließzeit des Schulhortes in die Sommerferien fällt, erfolgt keine Beteiligung an den Betriebskosten.
- (2) Für jedes Kind, das ausschließlich in den Ferien im Schulhort betreut wird, haben die Eltern im Voraus eine Beteiligung an den Betriebskosten je Tag sozial gestaffelt nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 bis 6 zu leisten.

### **§ 2**

#### **Soziale Staffelung der Betriebskostenbeteiligung**

- (1) Die soziale Staffelung der Betriebskostenbeteiligung erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten allein Erziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 122 BSHG leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Schuldner der Personalkostenbeteiligung sind die Eltern der Kinder in Schulhorten. Die Eltern haften als Gesamtschuldner; leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, mit dem das Kind zusammenlebt.
- (3) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehört das Einkommen der Eltern. Leben die Eltern getrennt, so werden das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils, das Einkommen des Kindes und auch das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners oder eines mit dem Elternteil in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne des § 122 BSHG lebenden Partners berücksichtigt. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Berechnung des Einkommens die Bestimmungen des § 76 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 BSHG.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Für die Zuordnung zu den jeweiligen Einkommensgruppen nach den Absätzen 2 und 4 sind die nach § 2 Abs. 2 und 3 zu berücksichtigenden Einkommen maßgebend. Die durchschnittliche monatliche Höhe der zu berücksichtigenden Einkommen ist in der Regel durch Vorlage von Gehalts-, Lohn- oder Bezügebescheinigungen oder Bescheinigungen über öffentliche Sozialleistungen oder anderen als Einkommensnachweis geeigneten Unterlagen mindestens für die der Hortanmeldung des Kindes vorangegangenen drei Monate gegenüber dem zuständigen Schulträger nachzuweisen. Hat kein oder kein vollständiger Einkommensnachweis vorgelegen, so erfolgt die Zuordnung zur der Einkommensgruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 beziehungsweise Absatz 4 Satz 1 Nr. 3. Einkommensänderungen sind dem Landkreis Eichsfeld unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich mitzuteilen. Im Übrigen bestimmt der Landkreis Eichsfeld die erforderlichen personenbezogenen Daten sowie Form und Umfang der hierzu benötigten Nachweise, die zur Beitragsfestsetzung erhoben, verarbeitet und genutzt werden müssen.
- (2) Die Höhe der monatlichen Betriebskostenbeteiligung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 beträgt bei einem nach Abs. 1 ermittelten monatlichen Einkommen

1. bis 920 Euro	=	0 Euro
2. über 920 Euro bis 1432 Euro	=	10 Euro
3. über 1432 Euro	=	20 Euro

- (3) Die Höhe der monatlichen Betriebskostenbeteiligung nach Absatz 2 ermäßigt sich auf Antrag um 40 von Hundert für jedes Kind, welches lediglich für einen Zeitraum bis zu zehn Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt angemeldet ist. Bei der Berechnung der Betreuungszeiten bleiben Betreuungszeiten, die zwischen dem regelmäßigen Beginn und dem regelmäßigen Ende des Unterrichts anfallen, unberücksichtigt.
- (3a) Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, 11 Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern die nach § 3 Abs. 2 und 3 zu berechnende Höhe der monatlichen Betriebskostenbeteiligung um die Hälfte; beträgt die Anzahl der Schultage weniger als fünf Tage, entfällt für sie die monatliche Betriebskostenbeteiligung.
- (4) Die Höhe der Betriebskostenbeteiligung nach § 1 Abs. 2 beträgt bei einem nach Absatz 1 ermittelten monatlichen Einkommen
- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| 1. bis 920 Euro                | 0 Euro    |
| 2. über 920 Euro bis 1432 Euro | 1,50 Euro |
| 3. über 1432 Euro              | 3 Euro    |
- pro Tag.
- (5) Eltern, deren nach Absatz 1 nachgewiesenes Einkommen die Höhe der Leistungen nicht übersteigt, die ihnen entsprechend ihren Verhältnissen nach dem Bundessozialhilfegesetz monatlich laufend zum Unterhalt zu gewähren wären, kann in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Betriebskostenbeteiligung nach Absatz 2 und 4 auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.
- (6) Die Höhe der Betriebskostenbeteiligung nach den Absätzen 2 bis 4 ermäßigt sich auf Antrag
1. bei zwei Kindern einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, um 25 von Hundert.
  2. bei drei oder mehr Kindern einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, um 50 von Hundert.

Bei Familien mit mehr als drei Kindern, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wird für das vierte und jedes weitere Kind, welches den Schulhort besucht, keine Betriebskostenbeteiligung erhoben. Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere einer Bescheinigung über den Bezug von Kindergeld, nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, entfällt die Ermäßigung nach Absatz 6. Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind dem Landkreis Eichsfeld unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an den Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Eichsfeld vom 01.06.2001 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, 30.07.2004

Landkreis Eichsfeld

(Siegel)       gez. Dr. Henning  
Landrat

**Genehmigung - Gebietsänderungen von Grundstücken  
zwischen der Gemeinde Breitenworbis und der Gemeinde Bernterode**

*Es handelt sich im einzelnen um die Umgemeindung folgender Grundstücke;*

**Von: Flur 3 Gemarkung Breitenworbis Grundst.Nr. 178/1, 181, 180/2, 202/1, 206/2, 230/3  
Zur: Flur 1 Gemarkung Bernterode**

Gemäß § 9 Abs. 2 ThürKO können Gebietsänderungen von Gemeinden mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörden vereinbart werden, soweit die Grenzen innerhalb des Landkreises unberührt bleiben.

Da auch durch die Umgemeindung keine Einwohner direkt betroffen sind, ist eine Anhörung zum Sachverhalt nicht erforderlich.

**Hiermit erteile ich der Gemeinde Breitenworbis und der Gemeinde Bernterode die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 9 Abs. 2 ThürKO, zur Durchführung von Gebietsänderungen zwischen den Gemeinden Bernterode und Breitenworbis. Die Gebietsänderung bedarf gemäß § 9 Abs. 2 einer schriftlichen Vereinbarung. (Diese Vereinbarung ist der Rechtsaufsichtsbehörde nachträglich vorzulegen.)**

gez. Dr. Werner Henning  
Landrat

Freistaat Thüringen, Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen

**Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0043/2004-2122-09**

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen gibt bekannt, dass die **Eichsfeldgas GmbH Worbis, Hausener Weg 15, 37339 Leinefelde-Worbis** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehenden

**Erdgasmitteldruckleitungen im Ortsnetz Leinefelde**

mit einer Schutzstreifenbreite von **4 m** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

**Leinefelde, Flur 4, Flurstücke 54/4, 54/6, 54/8, 54/9, 54/10, 54/11, 54/15, 63/1, 63/6, 99/13, 111/13, 111/18, 115/6, 249/8, 432/5, 432/6, 432/9, 432/10, 432/11, 432/12, 432/13, 432/14, 432/15, 432/16, 432/33, 432/34, 432/38, 432/84, 1132/60, 1133/62,**

Flur 5 Flurstücke **222/1, 230/4, 230/17,**

Flur 6, Flurstücke **274/5, 613/274, 618/274,**

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

*Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:*

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 30.07.2004

Freistaat Thüringen  
Landesamt für Straßenbau  
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen  
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe  
Außenstellenleiterin

Eichsfeldwerke GmbH, Philipp-Reis-Str. 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

**Jahresabschluss 2003**

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- die Gewinn- und Verlustrechnung
- den Anhang
- den Lagebericht
- den Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses
- die Gesellschafterliste

beim Handelsregister des **Amtsgerichtes Mühlhausen unter HRB 696** eingereicht.

Heiligenstadt, den 26.07.2004

Die Geschäftsführung